

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

DB/Vorlage Nr. **I/0017/2016**

Datum: 01.06.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Information zu Spenden und Sponsoring der Stadt Eberswalde per 31.12.2015

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.10.2016	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	20.10.2016	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	27.10.2016	Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Information zum Spendenbericht per 31.12.2015 zur Kenntnis.

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

Spendenbericht per 31.12.2015
Sachspendenbericht per 31.12.2015

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung: Anlagen: Spendenbericht per 31.12.2015 Sachspendenbericht per 31.12.2015					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Grundlage für den halbjährlich vorzulegenden Spendenbericht, über die eingegangenen zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Geld- und Sachspenden sowie Sponsoring, bildet der Beschluss 22-306/05.

Die Darstellung des Berichtes erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden vom 01.06.2012. Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden durch die Stadtverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Geld- und Sachspenden und Sponsoring. Für Geld- und Sachspenden liegen vom Spender Bestätigungen vor, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden.

Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend der Zweckbestimmung der Spendengeber, in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkonten ausgewiesen und nach den geltenden Bestimmungen bewirtschaftet. Nichtzweckgebundene Spenden, die in einer nachgeordneten Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen werden, sind in dieser Einrichtung nachzuweisen. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und / oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind.

Im Spendenbericht sind alle Spenden bzw. Sponsoringaktivitäten nach ihrem Zweck angegeben. Noch nicht verwendete Spenden werden in das Folgejahr übertragen und bleiben bis zur Erfüllung des Verwendungszweckes der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Fachamtes zur Verfügung.